

II als 108 mit den Worten ‚wider got dar an tût vnd wider daz recht‘ schliesst, endet sie so: wider got vast thue vnd wider frones recht wo man mit vrtail richt.

Vielleicht mag auch noch als eine Besonderheit von II hier angeführt sein, dass sie zu der Fassung des Schlusssatzes des Art. 132 ‚an die vierden hand mach dehaine gericht nicht chomen da man mit plütiger hant richten sol‘ noch beifügt: oder vmb all fraysse.

Es dürfte nach Allem was bisher berührt worden keinem Zweifel unterliegen, dass die Gruppe und beziehungsweise der Ausbruch derselben, womit wir es zu thun haben, in ganz besonderem Grade der Aufmerksamkeit würdig ist.